

§ 27 GWO Bekanntgabe der vorläufigen Anzahl der wahlberechtigten Personen

GWO - Gemeindewahlordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.03.2020

Die Gemeinden haben die Anzahl der in das WählerInnenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, vor Auflegung des WählerInnenverzeichnisses, spätestens am 19. Tag nach dem Stichtag, über die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde bekannt zu geben.

In Kraft seit 04.07.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at